

**Muster einer
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grund-
stücksentwässerungsanlagen**

(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Stand: 28.07.2021

Am 18.05.2021 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718). Die Geschäftsstelle hat deshalb eine neue Muster-Satzung erarbeitet.

Die Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der KommunalAgentur NRW abgestimmt.

A. Text der Muster-Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916)** in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718)**, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung sowie

- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;**

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für **Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.** Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede **Eigentümerin oder jeder Eigentümer** eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist **als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW** vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde **gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten** des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten **Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter** verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) **Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer** ist **als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW** verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall **die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer** für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW** gegeben sind. Hierzu muss **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn **die Landwirtin oder** der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch **im zweijährigen Abstand zu entsorgen**. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen**. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. **Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen**.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, **den allgemein anerkannten Regeln der Technik** und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) **Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) **Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl **die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer** verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, **die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten**, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). **Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.**
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach **§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020** hat die **Eigentümerin oder** der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach **§ 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW** die **oder** der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen **aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020**. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen **Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer** bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) **Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.**
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch **die Grundstückseigentümerin oder** den Grundstückseigentümer oder **die oder den** Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § ... der Gebührensatzung der Gemeinde vom erhoben .

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung

des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für **jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.**

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) **Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,**
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).**

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

B. Erläuterungen

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern. In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Allgemeines

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LWG NRW beinhaltet weiterhin die Entleerung und ordnungsgemäße Behandlung des Inhaltes von abflusslosen Gruben über den sog. „rollenden Kanal“. Dieses folgt aus § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW, wonach die Abwasserbeseitigungspflicht das Sammeln des auf den Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie dessen Behandlung umfasst. **Das BVerwG hat mit Beschluss vom 07.02.2017 (Az.: 9 B 30.16 – abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de) klargestellt, dass die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen über den sog. „rollenden Kanal“ bzw. „Kanal auf Rädern“ nicht dem Abfallrecht, sondern allein dem Wasser- bzw. Abwasserrecht unterfällt.**

Zu § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Von der gemeindlichen Entsorgung des Klärschlammes bei Kleinkläranlagen sind solche Kleinkläranlagen ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf **die Nutzungsberechtigte oder** den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

Zu § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte ist grundsätzlich auf den Genehmigungsbescheid für die öffentliche Kläranlage der Gemeinde sowie den Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Ablaufstrom der Kläranlage (die Einleitung in das Gewässer) abzustellen.

Zu § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Zu Absatz 1:

Der Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ergibt sich aus § 48 LWG NRW und den §§ 7 bis 9 GO NRW. In diesen Vorschriften sind eine Abwasserüberlassungspflicht und der Anschluss- und Benutzungszwang der privaten **Grundstückseigentümerinnen oder** Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser (Regenwasser) geregelt worden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung macht von der in § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Die Gemeinde muss allerdings nach dem OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – 22 A 4244/95 – NuR 1997, S. 564 f.) ausdrücklich auch im Hinblick auf das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung anordnen.

Nicht ausreichend ist, wenn die Gemeinde sich satzungsrechtlich lediglich die Befugnis vorbehält, durch Einzelfallentscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben zu verlangen. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausfüllung der gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Absatz 3:

Die Regelung knüpft an § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW an, wonach die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW nicht gelten, für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Betracht gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Tatbestand des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW seinen Voraussetzungen nach erfüllt ist. Der Nachweis ist als erbracht anzusehen, wenn **die Landwirtin oder** der Landwirt der Gemeinde eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

Unberührt hiervon bleibt nach § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW aber das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass das häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde zuzuführen ist. Macht die Gemeinde hiervon Gebrauch, so finden die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW Anwendung.

Zu § 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN EN 12566 sowie die **DIN 4261 von 10/2010 (Ersatz für DIN 4261-1:2002-12)** zu beachten. Die DIN-Normen können **auch in den Satzungstext aufgenommen werden. In diesem Fall muss die Satzung allerdings angepasst werden, wenn die DIN-Normen sich ändern.**

Bezogen auf die Überwachung von Kleinkläranlagen müssen in der Satzung keine Regelungen mehr getroffen werden, weil diese Pflicht im Katalog des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW nicht mehr enthalten ist, weil § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW a.F. nicht mehr übernommen worden ist. Die Überwachung der Kleinkläranlagen sowie der Erlass von Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen liegen nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als unterer Umweltbehörde. Dieses entbindet die Gemeinde aber nicht von ihrer Pflicht, bei der Entleerung von Kleinkläranlagen festgestellte Missstände der unteren Wasserbehörde zu melden. Die Gemeinde kann nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 jedoch nur dann **eigene Verfügungen gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber der Kleinkläranlage erlassen, wenn die ihr obliegende Abfuhr des Klärschlammes beeinträchtigt wird.**

Zu § 6 Durchführung der Entsorgung

Auch für die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder die Abfuhr des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sind die Städte und Gemeinden gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 LWG NRW abwasserbeseitigungspflichtig. Vor diesem Hintergrund wird im Hinblick darauf eine öffentliche Einrichtung betrieben, welche die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zum Gegenstand hat.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ist es in diesem Zusammenhang, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Ausgehend hiervon ist eine Gemeinde wegen der bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht auch haftungsrechtlich in der vollen Verantwortung. Dieses gilt auch für die strafrechtliche Verantwortung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§ 324 Strafgesetzbuch).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Ausgangslage erscheint es als angezeigt, dass der Abfuhrturnus für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden kann, der lediglich eine vertragliche Beziehung mit dem Betreiber der Kleinkläranlage aufrechterhält, aber keinerlei vertragliche Beziehung zur Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft hat. Wegen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW ist es danach grundsätzlich als erforderlich anzusehen, in der entsprechenden Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als Benutzungsordnung für die öffentliche Entsorgungseinrichtung auch Benutzungsbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen festzulegen.

Ausgehend davon bestehen im Grundsatz keine Rechtsbedenken dagegen, einen grundsätzlichen Abfuhrturnus auch für vollbiologische Kleinkläranlagen als Benutzungsbedingung in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

festzulegen. Insoweit gilt die DIN 4261 vom Oktober 2010. Diese ersetzt die Vorgänger-DIN 4261 Teil 1 (Dezember 2002), die wiederum die DIN 4261 Teil 1 - Februar 1991) und Teil 2 (September 1990) ersetzte. Der Teil 1 der DIN 4261 vom Oktober 2010 gibt in Ziffer 7 (Betrieb und Wartung) grundsätzlich vor, dass vollbiologische Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr von einem Fachkundigen zu warten sind **und bei dieser Wartung auch eine Schlamm Spiegel-Messung vorzunehmen und gegebenenfalls die Schlamm entsorgung zu veranlassen ist**. Nach der Ziffer 7.2 (Schlamm entnahme) der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010 hat eine Schlamm entnahme nach der Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu erfolgen. Dabei ist zusätzliches Schlamm speichervolumen nach Ziffer 6.2. Buchstabe e der DIN 4261 Teil 1 (Oktober 2010) nicht zu berücksichtigen.

In Anbetracht der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen wird es als zulässig angesehen, in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu bestimmen, dass

- bei vollbiologischen Kleinkläranlagen bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand und
- bei abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich

die Schlamm beseitigung bzw. die Entsorgung des Inhaltes durchgeführt werden muss.

Dabei ergibt sich der grundsätzliche Bedarf der Entsorgung für vollbiologische Kleinkläranlagen aus Ziffer 7.2 der der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010. Die weitere satzungsrechtliche Vorgabe eines Mindest-Entsorgungsturnus dient der haftungsrechtlichen Absicherung der Gemeinde, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllen muss und deshalb im Rahmen des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung für Kleinkläranlagen aus ihrer Anstaltsgewalt heraus vorgegeben kann, welcher Abfuhrturnus mindestens einzuhalten ist. Soweit sich im Einzelfall aber bereits aus der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010 (Ziffer 7.2) ein Abfuhrbedarf ergibt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der DIN-Vorgabe Folge zu leisten und eine Abfuhr auch dann durchzuführen, wenn der Abfuhrzeitraum von 2 Jahren unterschritten wird.

Die satzungsrechtliche Vorgabe des Abfuhrzeitraums von 2 Jahren gilt nicht, soweit auf der Grundlage des **§ 56 LWG NRW** eine andere Regelung eingeführt worden ist. Dieses ist zurzeit nicht der Fall, d. h. es gibt zurzeit keine andere Regelung auf der Grundlage des **§ 56 LWG NRW**. Soweit im Einzelfall kein Bedarf für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bestehen sollte, ist dieses durch den Grundstückseigentümer durch das Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Alternativ hierzu kann die Gemeinde auch selbst vor Ort durch eigenes Personal prüfen, ob ein Abfuhrbedarf tatsächlich nicht gegeben ist. Ein Nachweis **der Grundstückseigentümerin oder** des Grundstückseigentümers oder eine Überprüfung vor Ort durch die Gemeinde ist aus der Sicht der Gemeinde erforderlich, weil sie den Klärschlamm im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Es geht also darum, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllt und Haftungsfolgen für sich ausschließt. **Das OVG NRW (Beschluss vom 11.11.2011 – Az.: 14 A 589/11)** hat klargestellt, dass der Tatbestand des Abfuhrbedarfes für den Klärschlamm satzungsrechtlich klar zu regeln ist. **Das**

OVG NRW (Beschluss vom 08.12.2009 - Az.: 9 A 604/09) hat außerdem entschieden, dass nach den Ausführungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Kleinkläranlagen durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15.11.2006 (Nr. 4.4 Spiegelstrich 5) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage eine bedarfsgerechte Schlammmentsorgung geboten ist **und eine Schlammmentsorgung bei einer Füllung des Schlammspeichers mit Schlamm von 50 bis 70 % durch die Gemeinde veranlasst werden kann (siehe hierzu auch: Ziffer 7.2 der DIN 4261-1)**. Zu beachten ist dabei, dass bei bestimmten Kleinkläranlagen 30 cm Impfschlamm in der Anlage zu belassen ist. Dieses geht nicht, wenn der Schlammbehälter der Anlage auf seinen Zustand und seine Funktion geprüft werden muss. In diesem Fall muss dann nachträglich die Anlage mit 30 cm Impfschlamm wieder befüllt werden.

Zu § 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

Die Pflicht der Gemeinde zur Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlagen ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW. Nach § 56 Satz 3 WHG kann sich die Gemeinde hierbei der Hilfe Dritter bedienen.

Zu § 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Die SÜwVO Abw NRW gilt auch für private Abwasserleitungen, welche Schmutzwasser der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube zuführen. § 9 nimmt insoweit Bezug auf die Regelungen in den §§ 7 bis 13 SÜwVO Abw NRW.

Am **13.08.2020** ist die **Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SÜwVO Abw NRW 2020) in Kraft getreten** (GV NRW 2020, S. 729). Gemäß § 60 Abs. 1 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW sind Abwasseranlagen (wazu auch Abwasserleitungen gehören) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik bezeichnen diejenigen Prinzipien und Lösungen, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben und in der Praxis erprobt wurden und sich bewährt haben. DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 - Az.: 2 BvL - BVerfGE 49, 89, 135; BVerwG, Urteil vom 25.09.1992 - Az.: 8 C 28.90 - BVerwG, Beschluss vom 04.08.1992 - Az.: 4 B 150.92 -; BVerwG, Beschluss vom 30.09.1996 - Az.: 4 B 175.96 -).

Hier kann angenommen werden, dass grundsätzlich die **DIN EN 1610** und die **DIN 1986-30** die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung darstellen, weil zurzeit keine anderen technischen Regelwerke bekannt sind, die gleichermaßen die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Die DIN EN 1610 und die DIN 1986-30 sind außerdem jahrelang in der Praxis erprobt und gelten unter Praktikern als bewährt.

DIN-Vorschriften dürfen laut dem OVG NRW (**Beschlüsse vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18** -) aber nicht zum originären Satzungsrecht bestimmt werden.

Folgende Antworten können auf die nachfolgenden Fragen im Zusammenhang mit der SÜwVO Abw NRW 2020 gegeben werden:

1. Welche privaten Abwasserleitungen müssen geprüft werden?

- Unabhängig von einer Lage in einem Wasserschutzgebiet

Gemäß § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW muss bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach deren **Errichtung** und nach deren **wesentlicher Änderung** unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Für Abwasserleitungen, die **saniiert** worden sind, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW ebenfalls auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Nach einer Sanierung (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) einer privaten Abwasserleitung ist nach der DIN 1986-30 eine unverzügliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfmethode richtet sich hierbei nach dem angewandten Sanierungsverfahren.

Im Übrigen gilt für **bestehende Abwasserleitungen** gilt Folgendes:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW)

Bei Abwasserleitungen in **festgesetzten Wasserschutzgebieten**, die **häusliches Abwasser** führen und vor dem 01.01.1965 errichtet worden sind, besteht die Frist 31.12.2015 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung fort.

Die Frist 31.12.2020 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung für **alle andere Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegen, ist weggefallen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW)**.

Im Übrigen sind Abwasserleitungen zur Fortleitung häusliches Abwassers in den Wasserschutzgebieten nur in den in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW aufgeführten Verdachtsfällen zu prüfen.

Bei Abwasserleitungen in **festgesetzten Wasserschutzgebieten**, die **industrielles oder gewerbliches Abwasser** führen, bestehen die Fristen zur Zustands- und Funktionsprüfung unverändert fort.

Abwasserleitungen die vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind, mussten bis zum 31.12.2015 geprüft werden.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31.12.2020 überprüft worden sein (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW).

- außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW)

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind diejenigen Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser führen bis zum 31.12.2020 zu überprüfen, wenn

der Abwasserproduzent den **Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung** zuzuordnen ist (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW).

Maßgeblich ist **allein**, ob die Abwasserproduzentin oder der Abwasserproduzent in den Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs fällt und dass im entsprechenden Anhang Anforderungen festgelegt sind. Die Art der Anforderung, z.B. allgemeine Anforderung, Anforderung an das Abwasser für die Einleitstelle oder an das Abwasser vor Vermischung, ist nicht relevant. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob eine Genehmigung gem. § 58 WHG (sog. Indirekteinleiter-Genehmigung) erforderlich ist oder vorliegt.

So ist z. B. beim **Anhang 49 (mineralölhaltiges Abwasser)** der Abwasserverordnung zu beachten, dass Tankstellen, die **keine Kfz-Werkstatt oder keine Waschanlage** betreiben, sondern nur Kraftstoff verkaufen, nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 49 fallen.

2. Was ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw 2020?

Als Erkenntnisquelle für den Begriff der "wesentliche Änderung" kann die Ziffer 10.1.2 der DIN 1986-30 herangezogen werden.

3. Wie ist der Begriff industrielles oder gewerbliches Abwasser zu verstehen?

Als Erkenntnisquelle für den Begriff des gewerblichen bzw. industriellen Abwassers kann zunächst die Ziffer 3.14 der DIN 1986-30 herangezogen werden.

Grundsätzlich ist bei der Abgrenzung "häusliches Abwasser" (siehe die Definition in Anhang 1 der Bundes-Abwasser-Verordnung unter A - Anwendungsbereich) zu dem Begriff "industrielles/gewerbliches Abwasser" Folgendes zu beachten:

Die Gewerbeordnung (GewO) ist nicht maßgeblich. Vielmehr gilt:

Abwasser, welches nach Gebrauch verändert und verunreinigt ist **und nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung fällt**, zählt ebenfalls zu dem Begriff des "industriellen oder gewerblichen Abwassers". Hierzu gehört jedenfalls das Abwasser, welches in den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung aufgeführt ist, soweit der Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs erfüllt ist, wie z.B. das Abwasser aus einer Zahnarztpraxis (Anhang 50 der Bundes-Abwasserverordnung).

4. Wann hat ein Grundstückseigentümer Kenntnis im Sinne des § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW ?

In § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2020 ist der sog. begründete Verdachtsfall geregelt, bei welchem Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, unverzüglich durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer auf deren Zustand- und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind, wenn ihnen bekannt ist, dass die in § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SÜwVO Abw NRW beschriebenen Sachverhalte vorliegen.

Diese Kenntnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann im Regelfall durch eine entsprechende Information durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde bewirkt werden.

Diese Information an die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer wird etwa dann ergeben, wenn bei der Überprüfung des kommunalen (öffentlichen) Kanalnetzes entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals (Anmerkung: gemeint ist die private Abwasserleitung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers) schließen lassen oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Kanals in den kommunalen (öffentlichen) Kanal festgestellt wurden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2020).

Gleiches gilt, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020).

5. Wann ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich?

Eine Wiederholungsprüfung bei durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfungen ist in § 8 Abs. 9 SÜwVO Abw NRW 2020 für private und öffentliche Abwasserleitungen, **die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, nicht mehr vorgegeben.**

Für private Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

Bei der DIN EN 1610 und der DIN 1986-30 kann angenommen werden, dass diese die "allgemein anerkannten Regeln der Technik", die es zur Zustands- und Funktionsprüfung gibt, abbilden (s.o.).

Außerdem wird für **Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen,** die gewerbliches oder industrielles Abwasser führen **und Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sind,** in der **Anlage 1 Ziffer 1 a der SÜwVO Abw NRW 2020** bezogen auf die Wiederholungsprüfung ebenfalls auf die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verwiesen.

6. Auf welcher Grundlage werden öffentliche Haus- und Grundstücksanschlussleitungen, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, geprüft?

Es empfiehlt sich, bei neu errichteten und bestehenden Abwasserleitungen eine Orientierung an der DIN EN 1610 und an DIN 1986-30, weil diese technischen Regelwerke auch für private Abwasserleitungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik angenommen werden können.

7. Müssen private Abwasserleitungen bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen geprüft werden?

Ja, für diese Abwasserleitungen gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen privaten Abwasserleitungen. Es ist nicht relevant, ob die privaten Abwasserleitungen an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

8. Ist industrielles und gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage, z.B. nach einem Amalgamabscheider, als häusliches Abwasser anzusehen?

Nein.

9. Müssen Satzungen an die neue SÜwVO Abw NRW 2020 angepasst werden?

Es empfiehlt sich, die Satzungen an die neue SÜwVO Abw NRW 2020 anzupassen, weil sich der § 8 SÜwVO Abw NRW geändert hat. Folgende Satzungen sind anzupassen:

- Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)
- Satzung für die Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen
- Satzung über den Erlass einer Fristensatzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW (soweit vorhanden).

Es sollten in den Satzungen die DIN-Vorschriften **nicht zum originären Satzungsrecht** bestimmt werden, weil dieses durch das OVG NRW (Beschluss vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18 -) nicht akzeptiert wird. Es kann allenfalls darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften DIN EN 1610 und DIN 1986-30 existieren und bei diesen angenommen werden kann, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich abbilden.

10. Wer ist für die Anordnung zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung zuständig?

Ist die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage betroffen, ist nicht die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, sondern der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gegeben. Im Übrigen ergibt sich die Anordnungsbefugnis der Gemeinde aus § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW sowie aus § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, wonach die Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der Abwasserbeseitigung durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unberührt bleibt (so: OVG NRW, Urteil vom 04.02.2020- Az.: 15 A 3136/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Änderung der SÜwVO Abw NRW 2020 der § 46 Abs. 2 LWG NRW keine Änderung erfahren hat. Insbesondere besteht die **Unterrichtungs- und Beratungspflicht ist in § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a.F.) unverändert fort.** Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a.F. war die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a.F., die durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen war (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.). **Kosten für zusätzliches Personal**

muss die Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren, denn nach § 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW (vormals: § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW a.F.) können die Kosten der Unterrichtung und Beratung über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden.

Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Die Auflistung in § 13 ist als beispielhafte Auflistung zu verstehen. Es ist aber wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes zwingend in der Satzung eine abschließende Liste der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufzunehmen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).